



VEREINBARUNG zur Durchführung eines Betriebspraktikums

Bereich (anzukreuzen): ☐ Service ☐ Küche ☐ Rezeption

zwischen

der **Landeshotelfachschule Kaiserhof**, mit Sitz in Freiheitsstraße 155, **39012 Meran**, Tel. **0473 203200**, E-Mail lhf.me-kaiserhof@schule.suedtirol.it, Steuernummer **91061120217**, in der Folge als „Schule“ bezeichnet, in Person des gesetzlichen Vertreters pro tempore **Hartwig Gerstgrasser**, geboren am **09.07.1969** in **Meran**, Steuernummer **GRSHTW69L09F132T**

und

dem **Betrieb/Hotel** _____, mit Sitz in _____, Tel. _____, Adresse: _____

E-Mail _____, Steuer- bzw. Mehrwertsteuernummer _____, in der Folge als „Betrieb“ bezeichnet, in Person des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin Frau/Herrn _____, geboren am _____, in _____, Steuernummer _____

wird vorausgeschickt, dass

- das Land im Sinne von Art. 2 Abs.1 Buchst. a) Punkt 1) des Landesgesetzes vom 12.11.1992, Nr. 40, „Ordnung der Berufsbildung“, die Ausbildung zur Erlangung der beruflichen Qualifikation, des Berufsbildungsdiploms und der Spezialisierung verwirklichen kann, in denen auch Unterrichtsmethoden angewandt werden, die das Lernen durch praktische Tätigkeit fördern;
- Artikel 9 des Landesgesetzes Nr. 40/1992 Bestimmungen zur Durchführung von Betriebspraktika enthält;
- Artikel 5 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 24. September 2010, Nr. 11, „Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol“, festlegt, dass die Bildungswege zum Erwerb eines Berufsbefähigungszeugnisses oder eines Berufsbildungsdiploms an verschiedenen Lernorten umgesetzt werden und Theorie und Praxis in einem bestimmten Berufsbild verbinden. Sie fördern und entwickeln durch praxisbezogene und handlungsorientierte Lernwege die technisch-praktischen sowie die persönlichen und sozialen Kompetenzen. In Zusammenarbeit mit Betrieben werden Praktika und Projekte mit Arbeitsaufträgen verwirklicht;
- die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit laut Gv.D. vom 9. April 2008, Nr. 81, in geltender Fassung, Anwendung finden;
- es für notwendig erachtet wird, zwischen der Schule der Berufsbildung und dem Betrieb die Durchführung des Praktikums mit einer entsprechenden Vereinbarung zu regeln;

und Folgendes vereinbart:

Der Betrieb nimmt den Schüler/die Schülerin _____, geboren am _____, für _____ **Wochen** im Zeitraum vom _____ bis _____ zur Durchführung eines Praktikums auf.

Das Praktikum muss mindestens 6 Wochen, mit 30 effektiven Arbeitstagen und mit 240 effektiven Arbeitsstunden umfassen.

Vereinbarte Vergütung pro Monat (mind. 650,00 – 900,00 €): _____

Die Landesarbeitskommission empfiehlt ein monatliches Taschengeld im Ausmaß von mind. 650,00 bis max. 900,00 Euro (Beschluss vom 08. Februar 2023). Der HGV und die Hotelfachschulen unterstützen diese Empfehlung.

Tutor im Betrieb: _____
(Vor- und Zuname)

(Telefonnummer)

Schulinterner Tutor: _____
(Vor- und Zuname)

lhf.me-kaiserhof@schule.suedtirol.it
(Mail-Adresse)

**1. Rechtsverhältnis**

- a) Das Praktikum ist Teil der schulischen Laufbahn und begründet kein Arbeitsverhältnis.
- b) Das Praktikum darf nicht im elterlichen Betrieb abgewickelt werden.
- c) Dem Praktikanten/der Praktikantin steht für das Praktikum keine Vergütung zu.
- d) PraktikantInnen sind einem Arbeitnehmer gem. Art. 2 Abs. 1 Buchst.a) des Gv.D. vom 9.4.2008, Nr. 81, gleichgestellt.
- e) Der Betrieb hat die Aufsichtspflicht über die Schüler und Schülerinnen.
- f) PraktikantInnen müssen vor dem Praktikum die vom Gesetz vorgesehenen Arbeitsschutzkurse absolvieren.
- g) Der Praktikant/die Praktikantin wird in Bezug auf die Ausbildungs- und Orientierungsaktivitäten von einem/er schulinternen Tutor/in und von einem/einer externen Tutor/in, der/die vom Betrieb bestimmt wird, betreut.
- h) Anwesenheitszeiten des Praktikanten/ der Praktikantin am Praktikumsort: Zwischen 23:00 Uhr und 07:00 Uhr gilt ein Arbeitsverbot für minderjährige Praktikanten.
- i) Die Praktikumsvereinbarung kann einvernehmlich oder einseitig bei Vorliegen eines triftigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden. In jedem Fall ist eine Abklärung zwischen den beiden Bezugspersonen vorzusehen; die Auflösung der Praktikumsvereinbarung ist schriftlich zu begründen.

2. Der/die schulinterne(r) Tutor/in:

- a) agiert als Bindeglied zwischen Schule und Betrieb
- b) betreut die Praktikantin/den Praktikanten während des Praktikums und überprüft dessen korrekten Verlauf;
- c) pflegt die Beziehungen zum Betrieb, indem er/sie mit dem/der externen Tutor/in in Kontakt ist;
- d) befasst sich mit allen kritischen Fragen und informiert bei Bedarf die zuständigen schulischen Organe;
- e) bespricht nach Abschluss mit der Praktikantin/dem Praktikanten die Auswertung des Praktikums.

Der/die externe(r) Tutor/in:

- a) agiert als Bindeglied zwischen Betrieb und Schule;
- b) unterstützt und begleitet den Praktikanten/die Praktikantin während der Absolvierung des Praktikums;
- c) sorgt für angemessene Information über spezifische Risiken im Betrieb;
- d) überprüft die Einhaltung der Pflichten gemäß Art. 20 des Gv.D. Nr. 81/2008 seitens des(r) Praktikanten/in. Jede Verletzung wird zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen dem/der schulinternen Tutor/in mitgeteilt;
- e) plant/organisiert die Aktivitäten des Ausbildungsprogramms auch in Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Betrieb;
- f) überprüft die Anwesenheit des Praktikanten/der Praktikantin und den regulären Ablauf des Praktikums;
- g) bewertet die erreichten Kompetenzen des Praktikanten und leitet die Bewertung an die Schule weiter.
- h) Überwachung der Umsetzung des Ausbildungsprogrammes gemäß Klassenstufe/Berufsbild

3. Pflichten der Praktikanten und Praktikantinnen

- a) pünktlich und regelmäßig laut Stundenplan am Arbeitsplatz erscheinen;
- b) die Tätigkeiten, wie sie im persönlichen Ausbildungsprogramm vorgesehen sind, ausüben;
- c) alle Vorschriften, Anweisungen und internen Regeln hinsichtlich Arbeitssicherheit und Hygiene einhalten;
- d) Informationen über Produktionsprozesse/Produkte, die beim Betrieb erworben werden, vertraulich behandeln;
- e) Anweisungen des Tutors/der Tutorin befolgen und sich bei Fragen und Problemen an diese wenden;
- f) die geltenden Bestimmungen zur Arbeitssicherheit einzuhalten;
- g) sich angemessen und respektvoll gegenüber den anwesenden Personen und dem Betrieb zu verhalten;
- h) dem/der externen Tutor/in sowie der Schule etwaige Abwesenheiten unverzüglich mitzuteilen. Fehlende Stunden, Tage und Wochen müssen nachgeholt werden.

4. Versicherung

Der/Die Praktikant/in ist während des Praktikums durch die **Schülerunfallversicherung** des Landes versichert. Im Falle eines Unfalls muss der Betrieb umgehend die Schule benachrichtigen, damit die Meldung an die Versicherungsgesellschaft bzw. an das I.N.A.I.L. fristgerecht (innerhalb von 48 Stunden) erfolgen kann. Für die von dem Praktikanten/der Praktikantin während des Praktikums verursachten Schäden im Betrieb oder an Dritten übernimmt die **Haftpflichtversicherung** des Landes die entsprechenden Kosten. Im Falle einer grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Handlung seitens der/des Praktikanten behält sich die Landesverwaltung das Recht vor, sich an der Schülerin/dem Schüler bzw. an dessen Erziehungsverantwortlichen schadlos zu halten.

Bitte beachten Sie, dass das Praktikum erst dann beginnen kann, sobald die vorliegende Vereinbarung mit allen nachstehenden Unterschriften versehen ist.

Unterschrift des/der volljährigen
Praktikanten/in
oder, wenn minderjährig, des
Erziehungsberechtigten

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in
des Unternehmens/ Hotels

Unterschrift des Direktors
der Landeshotelfachschule Kaiserhof
Hartwig Gerstgrasser

(Unterschrift)

(Unterschrift + Firmenstempel)

(Unterschrift + Firmenstempel)

Die Schule ernennt den Betrieb hiermit zum Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679. Gegenstand der Verarbeitung sind die personenbezogenen Daten sowie die besonderen Kategorien personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler, die in Zusammenhang mit der Durchführung des Betriebspraktikums stehen, wie Name, Nachname, Geburtsdatum und Geburtsort, Adresse, Steuernummer sowie eventuelle Informationen über den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler, die für die Durchführung des Praktikums notwendig sind. Die Verarbeitung erfolgt sowohl in Papierform als auch auf elektronischem Wege unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen laut den geltenden Bestimmungen. Die Daten können so lange verarbeitet werden, wie dies zum Zwecke der Durchführung des Betriebspraktikums notwendig ist. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich zur Einhaltung der in Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Bestimmungen, u.a. muss der Auftragsverarbeiter angemessene IT- und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der für den Verantwortlichen der Datenverarbeitung verarbeiteten Daten zu gewährleisten.